

## 1. Vertragsgegenstand und Verhältnis zum EEG

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Einspeisung, Abnahme und Zahlung von Strom im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (im Folgenden: EEG 2023) in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I, S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 6), aus der Solaranlage. Gegenstand dieses Vertrages ist weiter der Anschluss der Solaranlage an das Netz des Netzbetreibers für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: Netz) und die Anschlussnutzung für die Einspeisung des Stroms.<sup>1</sup> Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind insbesondere die Belieferung für den Bezug von Strom durch den Einspeiser sowie der hierfür erforderliche Netzanschluss nebst Anschluss- und Netznutzung. Hierfür sind gesonderte Verträge zu schließen.
- 1.2 Soweit in diesem Vertrag keine Regelungen getroffen werden, gelten die Vorschriften des EEG 2023. Sollten Regelungen dieses Vertrages den Vorschriften des EEG 2023 entgegenstehen, gelten vorrangig die Vorschriften des EEG 2023. Satz 2 gilt nicht, soweit ein Abweichen von den Vorschriften des EEG 2023 nach den Vorgaben des EEG 2023 zulässig ist.

## 2. Anforderungen an die Solaranlage und den Netzanschluss, Zutrittsrechte

- 2.1 Der Netzanschluss besteht aus den elektrischen Leitungen und sonstigen technischen Einrichtungen, welche die Solaranlage mit dem Netz des Netzbetreibers an dem Verknüpfungspunkt verbinden.
- 2.2 Der Einspeiser wird alle zur Stromerzeugung und -einspeisung erforderlichen Anlagen bis zum Verknüpfungspunkt einschließlich der Anlagen zur Einbindung in das bestehende Netz außer den Messeinrichtungen im Sinne der Ziffer 5 des Stromeinspeisevertrages auf seine Kosten beschaffen, errichten, unterhalten, instandsetzen, ändern und erneuern.
- 2.3 Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Solaranlage des Einspeisers sowie des Netzanschlusses müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen des Netzbetreibers im Einzelfall durchgeführt werden. Deren Einhaltung wird gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I, S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl. I, S. 1560) (im Folgenden: EnWG) vermutet, sofern die

technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) eingehalten werden. Dementsprechend müssen Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Solaranlage des Einspeisers sowie des Netzanschlusses, soweit dieser Vertrag keine anderslautenden Regeln enthält, den Vorgaben der einschlägigen Technischen Anwendungsregeln des VDE in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen, derzeit insbesondere VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4110 und VDE-AR-N 4120. Etwaige Abweichungen sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der Einspeiser kann eine Abweichung nur dann verlangen, sofern die Abweichung ebenfalls den anerkannten Regeln der Technik entspricht; die Nachweispflicht obliegt dem Einspeiser. Die jeweils einschlägigen Technischen Anwendungsregeln, hierzu gehören VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4110 und VDE-AR-N 4120, liegen beim Netzbetreiber zur Einsichtnahme aus oder können über den VDE bezogen werden.<sup>2</sup>

- 2.4 Der Einspeiser weist dem Netzbetreiber die Einhaltung der technischen Anforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben (z. B. ggf. Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (im Folgenden: NELEV) und der vertraglichen Abreden nach.
- 2.5 Die Solaranlage ist so zu führen, dass ein Leistungsfaktor zwischen  $\cos. \varphi = 0,9^3$  kapazitiv und  $\cos. \varphi = 0,9^4$  induktiv eingehalten wird.
- 2.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an der Solaranlage zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers und nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.
- 2.7 Der Einspeiser wird den Netzbetreiber bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen der Solaranlage hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der Solaranlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
- 2.8 Der Netzbetreiber ist bei Mängeln an der Solaranlage des Einspeisers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die jeweils Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben, nach vorheriger

<sup>1</sup> Sollte für die Netzstruktur (z. B. Kundenanlage), an welche die EEG-Anlage angeschlossen ist, bereits ein Netzanschluss- bzw. -anschlussnutzungsvertrag geschlossen worden sein, kann es zu kollidierenden Regelungen kommen. Um dies zu verhindern, empfehlen wir einen Abgleich der Verträge.

<sup>2</sup> In dem vorliegenden EEG-Einspeisevertrag sind die neuen technischen Regelwerke berücksichtigt, da wir davon ausgehen, dass die Anlagen nicht als Bestandsanlagen im Sinne des § 118 Abs. 25 EnWG einzustufen sind. In soweit bestehen in Einzelfällen Wertungswidersprüche zu

europarechtlichen Vorgaben. Sollten Sie dazu Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

<sup>3</sup> Entsprechende Werte unter Berücksichtigung der technischen Regelwerke einfügen.

<sup>4</sup> Entsprechende Werte unter Berücksichtigung der technischen Regelwerke einfügen.

- Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Unterbrechung des Netzanschlusses berechtigt. Besteht im Falle von Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierenden Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert oder der Gefahr der Beschädigung des Netzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.
- 2.9 Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Einspeisebedingungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.
- 2.10 Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder aus gesetzlichen Vorschriften (z.B. EEG oder entsprechende Verordnungen), insbesondere für Einbau, Betrieb, Wartung und Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Netzanschlusses der Solaranlage erforderlich ist.
- 2.11 Der Einspeiser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Netzanschluss und die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Einspeiser den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, ist er dem Netzbetreiber zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Einspeiser der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Höhe der Pauschale.
- 3. Messstellenbetrieb<sup>5</sup>, Überprüfung der Messeinrichtungen, Bestätigung eichrechtlicher Anforderungen**
- 3.1 Der Messstellenbetrieb an den für die Abrechnung nach Ziffer 5 des Stromeinspeisevertrages erforderlichen Messstellen wird vom
- Netzbetreiber (in seiner Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber) nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz, im Folgenden: MsbG) durchgeführt.<sup>6</sup>
- 3.2 Der Messstellenbetrieb umfasst Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme, die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung, sowie die weiteren Aufgaben nach § 3 Abs. 2 MsbG.
- 3.3 Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen im Sinne der Ziffer 3.1 bestimmt der Messstellenbetreiber unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des MsbG; die sich ggf. aus § 10b EEG 2023 ergebenden zusätzlichen Anforderungen werden nur berücksichtigt, wenn der Einspeiser dies wünscht und dies in Textform mitteilt. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe der Einspeisung und zum Einspeiseverhalten im Einzelfall stehen. Das Zählverfahren legt der Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Einspeisers fest. Art, Zahl, Größe und Zählverfahren ergeben sich aus Ziffer 5 des Stromeinspeisevertrages.
- 3.4 Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Einspeiser anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Einspeisers einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten für eine solche Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen hat der Einspeiser zu tragen.
- 3.5 Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz sowie einen Zählerschrank und ggf. einen Wandlerschrank zur Unterbringung der Messeinrichtungen auf seine Kosten bereit und unterhält diese. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind.

<sup>5</sup> Hinweisen möchten wir an dieser Stelle auf den Verweis in § 10a Satz 1 EEG 2023 auf die Vorgaben des MsbG (vgl. dazu auch der Überblick von *Eder/vom Wege/Weise*, IR 2016, S. 173 ff.). Aus § 5 Abs. 1 MsbG ergibt sich nach unserer Einschätzung u. a., dass Voraussetzung für das Tätigwerden eines dritten Messstellenbetreibers/Messdienstleisters ist, dass dieser die Voraussetzungen aus § 3 Abs. 2 MsbG erfüllt. So hat er beispielsweise sicherzustellen, dass die Messung den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechend erfolgt, die Messwerte entsprechend aufbereitet und die Daten form- und fristgerecht an die berechtigten Marktteilnehmer übermittelt werden (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG). Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG müssen bei (EEG-)Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW intelligente Messsysteme i. S. d. § 2 Nr. 7 MsbG eingebaut werden. Diese Pflicht gilt allerdings erst, wenn der Einbau von Messsystemen nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist. Mangels einer nach § 30 MsbG erforderlichen Feststellung der technischen Möglichkeit durch das Bundesamt für Sicherheit in der

Informationstechnik besteht die Pflicht gegenwärtig noch nicht. Sollte ein dritter Messstellenbetreiber tätig werden, ist der dritte Messstellenbetreiber verpflichtet, zur Ausgestaltung der rechtlichen Beziehungen nach Maßgabe der §§ 9, 10 MsbG entsprechende Verträge zu schließen. Bezüglich der Tätigkeiten „Messstellenbetrieb“ und „Messung“ sieht das MsbG ein Auseinanderfallen grundsätzlich nicht mehr vor. Vielmehr unterfällt die „Messung“ nun ebenfalls dem „Messstellenbetrieb“ und wird grundsätzlich einheitlich durch den Messstellenbetreiber erfolgen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG).

<sup>6</sup> Der Einspeiser kann auch eine andere Person als den Netzbetreiber mit dem Messstellenbetrieb beauftragen (vgl. § 10a S. 2 EEG 2023). Bei der Kommunikation mit dem Einspeiser sollte unseres Erachtens deutlich darauf hingewiesen werden, dass er dieses Recht hat. Sollte eine andere Person als der Netzbetreiber beauftragt werden, müssten die vertraglichen Regelungen z.B. auch in Ziffer 2.2. entsprechend angepasst werden.

- 3.6 Die Mess- und Steuereinrichtungen stehen im Eigentum des Netzbetreibers.
- 3.7 Der Einspeiser hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 3.8 Der Netzbetreiber wird die Messeinrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ab- bzw. auslesen. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen keinen früheren Zeitpunkt vorsehen, wird der Netzbetreiber die Messeinrichtungen spätestens zum Ende eines jeden Kalenderjahres ab- bzw. auslesen (Sollablesetermin: 31.12.). Wenn der Einspeiser den in der Solaranlage erzeugten Strom im Sinne des EEG direkt vermarktet, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Messeinrichtungen auch zum Ende jeden Kalendermonats (Sollablesetermin: Letzter Tag des Kalendermonats) ab- bzw. auszulesen, wenn und soweit dies erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird dem Einspeiser die Messwerte spätestens am 7. Werktag nach dem Sollablesetermin unter Beachtung des EEG und sonstiger Rechtsvorschriften, z.B. Festlegungen der Bundesnetzagentur, im Hinblick auf Form und Inhalt zur Verfügung stellen.
- 3.9 Der Einspeiser verpflichtet sich, für den Messstellenbetrieb an den Netzbetreiber ein Entgelt gemäß dem als **Anlage 1** beigefügten Preisblatt zu zahlen.
- 3.10 Der Netzbetreiber bestätigt gemäß § 33 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetzes (im Folgenden: MessEG) für die von ihm verwendeten Messgeräte, dass diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und er die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen erfüllt.
- 3.11 Der Einspeiser ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der vom Netzbetreiber eingesetzten Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 39 MessEG oder einer Nachfolgevorschrift durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des MessEG zu verlangen. Stellt der Einspeiser den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Beantragt der Einspeiser eine solche Befundprüfung, ist der Netzbetreiber zum Wechsel der Geräte und zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Eichbehörde oder Prüfstelle verpflichtet. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Netzbetreiber die Kosten der Nachprüfung, welche auf der Grundlage der Mess- und Eichgebührenverordnung<sup>7</sup> ermittelt werden, sowie des auf seiner Seite entstandenen Aufwandes, ansonsten trägt der Einspeiser die vorbezeichneten Kosten.
- 3.12 Die Parteien werden den Betrieb eines intelligenten Messsystems vertraglich regeln, sobald und soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften wie beispielsweise des MsbG erforderlich ist. Wird dadurch von Bestimmungen des vorliegenden Vertrages abgewichen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrages unberührt.<sup>8</sup>
- #### 4. Technische Vorgaben nach § 9 EEG 2023, Einwilligung Datenübermittlung
- 4.1 Wenn und soweit unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 3 EEG 2023 die in § 9 Abs. 1, 1a bzw. 2, 2a EEG 2023 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, müssen die entsprechenden technischen Vorgaben erfüllt werden.<sup>9</sup>
- 4.2 Der Einspeiser willigt ein, dass der Netzbetreiber im Fall der Zusammenfassung von Solaranlagen nach § 9 Abs. 3 EEG 2023 mit Solaranlagen eines anderen Einspeisers zum Zweck der Umsetzung des § 9 EEG 2023 (z. B. Kostenersatz nach § 9 Abs. 3 Satz 2 EEG 2023) Name und Anschrift des Einspeisers an den anderen Einspeiser übermitteln darf.
- 4.3 Die sich aus § 10b EEG 2023 ergebenden Verpflichtungen bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- #### 5. Einspeisevergütung, Zuordnung und Wechsel der Veräußerungsform, Ansprüche auf Zahlung
- 5.1 Wenn und soweit der Strom der Veräußerungsform der Einspeisevergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 zugeordnet wird, stellt der

<sup>7</sup> Am 27.03.2015 wurde eine neue Mess- und Eichgebührenverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, die am 28.03.2015 in Kraft getreten ist. Die alte Eichkostenverordnung trat gleichzeitig außer Kraft. Rechtsgrundlage der neuen Verordnung ist § 59 Abs. 3 MessEG i. V. m. § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16.08.2002 und dem Organisationserlass vom 17.12.2013.

<sup>8</sup> Am 02.09.2016 ist das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (BGBI. I, S. 2034) und mit diesem das MsbG in Kraft getreten. Hierdurch werden der Messstellenbetrieb und die Kommunikation von Messwerten zwischen den Marktakteuren neu geordnet und der Rechtsrahmen für den „Roll out“ intelligenter Messsysteme geschaffen. Das MsbG tritt zugleich an die Stelle der §§ 21b-21i EnWG und der Messzugangsvorschrift (im Folgenden: MessZV).

Die dadurch notwendig gewordenen Anpassungen haben wir in dem EEG-Einspeisevertrag berücksichtigt, allerdings nur insoweit, als diese bereits zum jetzigen Zeitpunkt – also vor dem „roll out“ – Anwendung finden. In Zukunft werden weitere Anpassungen erforderlich sein, die wir selbstverständlich umgehend vornehmen werden. Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auf die Veröffentlichung der aktualisierten Version der Marktanalyse nach § 30 MsbG zur Feststellung der technischen Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme durch das Bundesamt für Sicherheit in

der Informationstechnik (im Folgenden: BSI). In der Marktanalyse erklärt das BSI unter anderem, dass der verpflichtende Einbau intelligenter Messsysteme (im Folgenden: IMSys) für Erzeugungsanlagen nach dem EEG und KWKG vorerst noch nicht erfolgt. Grund hierfür sei Anpassungsbedarf hinsichtlich des Rechtsrahmens bei der Netzintegration von EEG- und KWK-Anlagen über das Smart Meter Gateway aufgrund unterschiedlicher Digitalisierungsansätze im EEG und MsbG. Eine abschließende Einschätzung zur Frage der technischen Möglichkeit müsse der nächsten Aktualisierung der Marktanalyse vorbehalten werden. Die Aktualisierung der Marktanalyse erfolge unmittelbar nach Anpassung des Rechtsrahmens, spätestens jedoch zum 30.10.2020. Allerdings ist dies auch bislang noch nicht erfolgt.

<sup>9</sup> Welche konkrete Technik als Abschaltautomatik zum Einsatz kommen muss und in welchen Stufen eine Abregelung möglich sein muss, ist noch nicht rechtssicher geklärt. Hinzuweisen ist an dieser Stelle allerdings auf das Urteil des BGH zu den technischen Einrichtungen vom 14.01.2020 (Az. XIII ZR 5/19) (abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=e0ab9e3d702aa94f5ea0ebe9fb23ef0e&nr=107719&pos=25&anz=26>). Danach genügt eine einfache „An- und Ausschaltung“ verkürzt gesagt nicht.

- Einspeiser dem Netzbetreiber diesen Strom nach den Vorgaben des EEG 2023 zur Verfügung.
- 5.2 Die Zuordnung zu einer Veräußerungsform nach dem EEG 2023 erfolgt nach den Vorgaben des EEG 2023 und den sonstigen Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur) im Hinblick auf Form, Frist und Inhalt. Satz 1 gilt im Hinblick auf einen Wechsel der Veräußerungsform entsprechend.
- 5.3 Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung nach dem EEG 2023 entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen.
- 5.4 Den Zahlungen ist die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen, wenn und soweit die Umsatzsteuerpflicht besteht und der Einspeiser dies unter Ziffer 8 des Stromeinspeisevertrages angezeigt hat. Der Einspeiser verpflichtet sich, dem Netzbetreiber eine Änderung seiner steuerlichen Verhältnisse (z.B. Wechsel von Regelbesteuerung zu Kleinunternehmer) umgehend mitzuteilen. Der Einspeiser wird eine nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unberechtigt ausgewiesene und vom Netzbetreiber bezahlte Umsatzsteuer an den Netzbetreiber zurückbezahlen.
- 5.5 Zahlt der Netzbetreiber an den Einspeiser mehr als in Teil 3 des EEG 2023 vorgeschrieben, fordert er den Mehrbetrag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 55b EEG 2023, zurück. Darüber hinaus können sich insbesondere im Fall von Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften Zahlungsansprüche des Netzbetreibers gegen den Einspeiser ergeben (z.B. § 52 EEG 2023).
- 6. Abrechnung, Abschlagszahlungen**
- 6.1 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.2 Von dem Einspeiser wird jährlich eine Endabrechnung erstellt, die spätestens bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Netzbetreiber zu legen ist.<sup>1011</sup> Übersteigen die ermittelten Zahlungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Abschlagszahlungen, überweist der Netzbetreiber den Differenzbetrag auf das in Ziffer 1 des Stromeinspeisevertrages benannte Bankkonto. Unterschreiten die ermittelten Zahlungen für das jeweilige Kalenderjahr die Summe der für das jeweilige Kalenderjahr ausgezahlten Abschlagszahlungen, steht dem Netzbetreiber gegenüber dem Einspeiser ein Rückzahlungsanspruch in Höhe des Differenzbetrags zu.
- 6.3 Unterjährig wird der Netzbetreiber entsprechend der Vorgaben des § 26 Abs. 1 EEG 2023 auf die zu erwartenden Zahlungen Abschläge in angemessenem Umfang leisten, wenn und soweit sich aus dem jeweils gültigen EEG oder den sonstigen jeweils gültigen Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur) nichts anderes ergibt. Die Abschlagszahlungen sind vom Netzbetreiber bis zum 15. Kalendertag eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat auf das in Ziffer 1 des Stromeinspeisevertrages benannte Bankkonto zu zahlen. Die Abschlagszahlungen orientieren sich an den erwarteten monatlichen Zahlungen und können damit monatlich schwanken (sog. variierende Abschlagszahlungen). Basis für die Abschlagszahlungen ist die Abrechnung für den jeweiligen Kalendermonat im vorangegangenen Kalenderjahr. Liegt eine solche Abrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Zahlungen vergleichbarer Solaranlagen berechtigt. Macht der Einspeiser glaubhaft, dass die Zahlungen erheblich von der Schätzung abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Daten unterjährig, so werden sich die Parteien über die Änderung unverzüglich in Kenntnis setzen und können eine entsprechende Anpassung verlangen. Dies gilt insbesondere bei einem Ausfall der Solaranlage.
- 6.4 Ziffern 6.2 und 6.3 gelten nicht, sofern dem Netzbetreiber sämtliche für die abschließende Berechnung der Zahlungen erforderlichen Angaben

<sup>10</sup> Derzeit ist in den Verträgen vorgesehen, dass der Einspeiser bis zum 28. Februar eines Jahres eine Endabrechnung für das Vorjahr erstellt. Angesichts der Tatsache, dass der Einspeiser nach § 71 Nr. 1 EEG 2023 bis zu diesem Termin nur die für die Endabrechnung erforderlichen Daten zur Verfügung stellen muss, könnte dies über die Anforderungen aus dem EEG 2023 hinausgehen. Denn zusätzlich wird damit ja auch die betragsmäßige Aufstellung der beanspruchten Zahlungen verlangt. Auf der anderen Seite muss der Einspeiser unseres Erachtens als Gläubiger des Anspruchs auf Zahlungen nach zivilrechtlichen Grundsätzen auch mitteilen, in welcher Höhe er die Zahlung in Anspruch nehmen möchte. Man könnte demnach argumentieren, dass das EEG 2023 die Erstellung der Endabrechnung nicht regelt und damit kein Verstoß gegen das EEG 2023 vorliegt. Für die zuletzt genannte Sichtweise sprechen gute Argumente. Deshalb haben wir diese Regelung in den Vertrag aufgenommen. Unangreifbar ist die Position, wie gezeigt, freilich nicht.

<sup>11</sup> Wenn der Netzbetreiber die Rechnungserstellung übernehmen möchte – sog. Gutschriftenverfahren – bietet es sich vor diesem Hintergrund an, den in der Fußnote vorgeschlagenen Alternativvorschlag heranzuziehen. Dieser sieht – wie in § 71 Nr. 1 EEG 2023 – eine Datenvorlage bis zum 28. Februar vor. Der Netzbetreiber erstellt dann auf Basis dieser Daten die Endabrechnung. Dieses Verfahren kann von Vorteil sein, da der Netzbetreiber die Abrechnung des Einspeisers aufgrund der „Erstattung“ der Zahlungen durch den jeweiligen ÜNB im Rahmen des EEG-Ausgleichsmechanismus zur Absicherung sowieso kontrollieren muss und dies beim Gutschriftenverfahren gleichzeitig mit der Erstellung der Endabrechnung erfolgen kann. Ein

mühsames und damit zeitraubendes „Entziffern“ von Endabrechnungen der Einspeiser kann auf diese Weise verhindert werden. In der alternativen Regelung haben wir von einem Entgelt für die Abrechnung abgesehen. Hintergrund dafür ist die Tatsache, dass die mit dem Gutschriftenverfahren vermutlich verbundene Zeitersparnis bezüglich der Kontrolle der Endabrechnung in der Regel wohl keine erheblichen Zusatzkosten verursachen dürfte und deshalb auch als „Service“ verkauft werden kann. Sollten Sie ein Entgelt verlangen wollen, sprechen Sie uns bitte an. Die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens erscheint zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen zu sein.

Soll das Gutschriftenverfahren gewählt werden, ist Satz 1 zu streichen und durch folgende Regelung zu ersetzen: „Der Einspeiser stellt dem Netzbetreiber spätestens bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung. Vom Netzbetreiber wird auf Basis der vom Einspeiser zur Verfügung gestellten Daten bis zum **15. März** des Kalenderjahres eine Endabrechnung erstellt und dem Einspeiser übersandt.“

Im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Erteilung einer Rechnung nach § 14 UStG und einem Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB bezüglich des geschuldeten Entgelts möchten wir an dieser Stelle auf ein Urteil des BGH vom 26.06.2014 (Az. VII ZR 247/13) hinweisen. Falls Sie diesbezüglich Fragen haben, stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

unterjährig vorliegen. In diesem Fall wird von dem Einspeiser monatlich für den vorangegangenen Kalendermonat eine Endabrechnung erstellt, die spätestens bis zum **x.** Kalendertag<sup>12</sup> gegenüber dem Netzbetreiber zu legen ist; Ziffer 6.3 Satz 2 gilt entsprechend und das in Ziffer 1 des Stromeinspeisevertrages benannte Bankkonto ist zu nutzen.<sup>13</sup>

einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Leben-, Körper oder Gesundheitsschäden.<sup>14</sup>

## 7. Haftung

7.1 Die Haftung der Parteien wegen Schäden aus Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb richtet sich nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (im Folgenden: NAV) in der Fassung vom 1. November 2006 (BGBl. I, S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2022 (BGBl. I, S. 1214), beigefügt als **Anlage 2**, entsprechend.

7.2 Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs beim Einspeiser zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gelten für die Haftung des Netzbetreibers § 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 NAV entsprechend.

7.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

7.4 Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten

<sup>12</sup> Die Endabrechnung muss unserer Einschätzung nach so rechtzeitig zugehen, dass eine Auszahlung des Betrages bis zum 15. Kalendertag des Kalendermonats erfolgen kann. Zwar ist im EEG 2023 nicht explizit geregelt, ob auch bei einer unterjährigen Spitzabrechnung die Zahlung bis zum 15. Kalendertag erfolgen muss. Nach unserem Dafürhalten spricht allerdings viel dafür. Denn ansonsten würde der Einspeiser im Hinblick auf den Zahlungszeitpunkt bei der Spitzabrechnung schlechter gestellt als bei Abschlägen.

<sup>13</sup> Sofern die monatlichen Zahlungen genau bestimmt werden kann – dies kann bei Solaranlagen der Fall sein – und dem Netzbetreiber sämtliche hierfür erforderliche Angaben (z. B. Messdaten) vorliegen, hat der Einspeiser nach der **unverbindlichen Ansicht** der Clearingstelle EEG einen Vergütungsanspruch nach § 16 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012, wenn alle anderen Voraussetzungen vorliegen (vgl. Empfehlung vom 12.06.2012, Az. 2012/6).

7.5 § 10 Abs. 3 EEG 2023 bleibt unberührt.

7.6 § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG bleiben unberührt.

7.7 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## 8. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Netzüberlastung

8.1 Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen- bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.,

8.2 Die Abnahmepflicht und Pflicht zur Zahlung entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung sowie bei Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss.

8.3 Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der Solaranlage.

8.4 Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

## 9. Datenschutz, Verpflichtung zur Information betroffener Personen, Widerspruchsrecht

9.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Einspeisers ist: Sascha Pieper DPN Datenschutz GmbH & Co. KG Helmholzstraße 26, 41747 Viersen E-Mail: datenschutz@gemeindegewerke-grefrath.de<sup>15</sup>

Unseres Erachtens kann man die Ansicht der Clearingstelle EEG aufgrund der vergleichbaren Regelung im EEG 2023 auch auf die novellierte Fassung des Gesetzes übertragen.

<sup>14</sup> Ob eine Haftungsbeschränkung für die grob fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen, wie im letzten Satz dieser Ziffer, AGB-rechtlich wirksam ist, ist umstritten. Der BGH hat die Frage der Zulässigkeit einer solchen Haftungsbeschränkung ausdrücklich offengelassen, da es im Streitfall auf die Wirksamkeit dieser Haftungsbeschränkung nicht ankam.

<sup>15</sup> Bitte einfügen: Firma des Netzbetreibers/ladungsfähige Anschrift/ E-Mail-Adresse/ggf. Telefonnummer/ ggf. Fax-Nr./ggf. Kontaktformular/ggf. Social-Media-Präsenz etc. Die Pflicht zur Benennung des Namens und der

- 9.2 Der/Die<sup>16</sup> Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Einspeiser für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter zur Verfügung.
- 9.3 Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Einspeisers (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zum Verknüpfungspunkt (z. B. Zählnummer), Einspeisedaten (z. B. Strommenge, Einspeisezeitpunkt), Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten).<sup>17</sup>
- 9.4 Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Einspeisers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen<sup>18</sup>:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Stromeinspeisevertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Einspeisers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO<sup>19</sup> sowie der §§ 49 ff. MsbG.
  - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen Vorgaben aus dem EEG oder handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO.
  - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO<sup>20</sup>. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Einspeisers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder
- Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- Soweit der Einspeiser dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Einspeiser jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- 9.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Einspeisers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 9.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:<sup>21</sup>
- 9.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.<sup>22</sup>
- 9.7 Die personenbezogenen Daten des Einspeisers werden zu den unter Ziffer 9.4 genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist<sup>23</sup>.<sup>24</sup>
- 9.8 Der Einspeiser hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die

Kontaktdaten des Netzbetreibers als Verantwortlichen ergibt sich aus Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO. Der Einspeiser muss in der Lage sein, mit dem Verantwortlichen Kontakt aufzunehmen, damit er ohne Schwierigkeiten Kontakt aufnehmen und seine Rechte geltend machen kann. Anzugeben sind daher in jedem Fall Name und Anschrift des Verantwortlichen. Weitere Angaben können erforderlich sein, damit der Einspeiser den Verantwortlichen ohne Medienbruch erreichen kann. So muss der Verantwortliche bei einer Datenerhebung über das Internet auch eine netzbasierte Kontaktmöglichkeit eröffnen, etwa über eine E-Mail-Adresse oder ein Web-Formular.

<sup>16</sup> Bitte entsprechend anpassen.

<sup>17</sup> Soweit der Netzbetreiber weitere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sind diese zu ergänzen.

<sup>18</sup> Soweit der Netzbetreiber Daten über die hier benannten Zwecke hinaus verarbeitet, sind die weiteren Verarbeitungszwecke sowie die zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen bei der Auflistung zu ergänzen. Sollte es ausgeschlossen sein, dass der Netzbetreiber Daten zu einem der in dieser Ziffer genannten Zwecke verarbeitet, kann die Nennung dieses Zwecks nebst Rechtsgrundlage gestrichen werden.

<sup>19</sup> Die Grundlage zur Verarbeitung von Daten des Einspeisers zu Vertragszwecken bildet künftig Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO. Der bereichsspezifische Datenschutz für die Verarbeitung von Messwerten ist in den Vorgaben des MsbG geregelt.

<sup>20</sup> Die Grundlage zur Verarbeitung von Daten des Einspeisers zu Werbezwecken bildet Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO.

<sup>21</sup> Bitte ergänzen. Der Einspeiser ist gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern seiner personenbezogenen Daten zu informieren. Empfänger ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden (z. B. Tochter- oder Schwestergesellschaften). Zu benennen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Messstellenbetreiber, mit denen der Netzbetreiber personenbezogene Daten austauscht. Die Vorschrift verpflichtet auch zur Offenlegung der Datenflüsse mit einem Auftragsdatenverarbeiter (wie z. B. einem Abrechnungs- oder IT-Dienstleister). Grundsätzlich genügt die Angabe von Empfängerkategorien. Sofern die konkreten Empfänger im Vorhinein feststehen und sich aller Voraussicht nach für längere Zeiträume nicht ändern, sollte im Interesse umfassender Transparenz eine genaue Angabe erfolgen.

<sup>22</sup> Sollen personenbezogene Daten an Drittländer oder internationale Organisationen übermittelt werden oder die Übermittlung beabsichtigt sein, ist dieser Absatz anzupassen. Es ist darauf hinzuweisen, ob ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission vorliegt. Im Falle von Übermittlungen gemäß Art. 46 oder Art. 47 oder Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO ist ein Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten oder wo sie verfügbar sind, aufzunehmen.

<sup>23</sup> Der Einspeiser ist gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO über die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, über die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer, zu informieren. Bei der Bemessung der Speicherungsfristen ist zu berücksichtigen, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nach dem Fortfall des Zwecks der Verarbeitung zu löschen bzw. unter Berücksichtigung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten zu sperren sind. Um eine effiziente und wirksame Umsetzung von Löscho- bzw. Sperrpflichten zu gewährleisten, empfehlen wir, ein internes Löschkonzept zu erstellen. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

<sup>24</sup> **Optional:** „Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Einspeisers solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Netzbetreibers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.“ Diese Option ist zu wählen, wenn Daten über das Vertragsende hinaus zu anderen Zwecken als der Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages verarbeitet werden, vgl. hierzu Ziffer 9.4. Die Bestimmungen der DS-GVO setzen voraus, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder eines Dritten erforderlich ist und die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO). Zudem muss der Einspeiser vor der Verarbeitung der Daten über das Vertragsende hinaus darüber informiert worden sein. Um eine effiziente und wirksame Umsetzung von Löscho- bzw. Sperrpflichten zu gewährleisten, empfehlen wir, ein internes Löschkonzept zu erstellen. Sprechen Sie uns hierzu gerne an. Soweit im Löschkonzept für die Verarbeitung personenbezogener Daten jeweils gesonderte Speicherfristen für unterschiedliche Zwecke der Verarbeitung bzw. Kategorien von personenbezogenen Daten hinterlegt sind, bietet es sich aus Gründen der Transparenz aus unserer Sicht an, die Speicherfristen in dieser Ziffer aufzunehmen.

Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Einspeiser eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a bis d DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO); Datenübertragbarkeit der vom Einspeiser bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO); Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

- 9.9 Im Rahmen dieses Vertrages muss der Einspeiser diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 9.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrages und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.<sup>25</sup>
- 9.10 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.<sup>26</sup>
- 9.11 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergegeben werden und/oder

- betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, dass ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen“ des Netzbetreibers ist diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügt.<sup>27</sup> Der Einspeiser stellt ein eigenes Informationsblatt zur Verfügung. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

<sup>25</sup> Die Pflicht zur Information über die benannten Betroffenenrechte ergibt sich aus Art. 13 Abs. 2 lit. b und c DS-GVO.

<sup>26</sup> Profiling ist die Erstellung, Aktualisierung und Verwendung von Profilen durch Sammlung von Daten sowie deren anschließende Analyse und Auswertung z. B. zum Zwecke der Identifikation von Personen bzw. zur Optimierung von Marketingmaßnahmen. Sollte Profiling betrieben werden, wäre die Klausel anzupassen.

<sup>27</sup> Sofern der Vertragspartner **keine natürliche Person** ist, sind die Pflichten des Datenschutzes aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) nicht unmittelbar anwendbar, da grundsätzlich nur personenbezogene Daten, also die Daten natürlicher Personen, geschützt werden. Teilweise verarbeiten die Parteien bei der Vertragsdurchführung gleichwohl personenbezogene Daten Dritter, die sie nicht unmittelbar bei diesen erheben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitarbeiter des Netzbetreibers oder des Einspeisers als Ansprechpartner im Vertrag benannt werden oder im Verlauf der Vertragsabwicklung mit dem Netzbetreiber kommunizieren. Streng genommen ist auch in diesen Fällen der Vertragspartner, der die Daten verarbeitet, aus Art. 13 bzw. 14 DS-GVO selbst zur Information der betroffenen Person im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang verpflichtet (der Netzbetreiber müsste bspw. die Mitarbeiter und Ansprechpartner beim Einspeiser informieren). Diese gesetzliche Informationspflicht kann vertraglich auf den anderen Vertragspartner delegiert werden, weil dieser regelmäßig den deutlich direkteren Zugang zu den Betroffenen hat. Verantwortlich für die Einhaltung der Informationspflicht aus Art. 13 bzw. 14 DS-GVO bleibt aber der

Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten erhebt. Dieser trägt deshalb auch das Risiko, dass der andere Vertragspartner die betroffenen Dritten tatsächlich informiert.

Um den Rahmen der zu informierenden Personen im Interesse der Parteien nicht zu weit zu ziehen, werden die Informationspflichten nur soweit wechselseitig übertragen, wie die personenbezogenen Daten die jeweils eigenen Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Dienstleister betreffen. Damit sind die Parteien wechselseitig auch nur diesen Personengruppen (Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Dienstleister) gegenüber zur Information über die Datenverarbeitung durch die andere Partei verpflichtet. Neben dieser Weitergabe personenbezogener Daten durch den Vertragspartner umfasst die vorliegende Regelung auch die Kontaktaufnahme direkt durch die betroffene Person, soweit diese durch den Vertragspartner veranlasst wurde. Dies kann beispielsweise der Anruf durch einen Mitarbeiter einer Partei sein, der noch nicht als Ansprechpartner benannt war.

Derjenige, der den Vertrag stellt (i. d. R. der Netzbetreiber) sollte der anderen Partei bei Vertragsschluss die als **Anlage 3** beigefügte „Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen“ zur Verfügung stellen, mit dem dieser die betroffenen Personen entsprechend informieren kann. Wichtig ist, dass die Musterinformation angepasst und aktualisiert an den Vertragspartner ausgehändigt wird, wenn sich Einzelheiten der Datenverarbeitung nach Vertragsschluss ändern.

**Widerspruchsrecht<sup>28</sup>**

Der Einspeiser kann dem Netzbetreiber gegenüber jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für die Zwecke der Direktwerbung ohne Angaben von Gründen widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Einspeiser dem Netzbetreiber gegenüber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Einspeisers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, der Netzbetreiber kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Einspeisers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Gemeindewerke Grefrath GmbH, An der Plüschweberei 15, 47929 Grefrath<sup>29</sup>, zu richten.

– Ende der Widerspruchsbelehrung –

**10. Anpassung des Vertrages**

- 10.1 Die Regelungen des Vertrages und der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, MsbG, EEG, StromNZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Regulierungsbehörde sowie – als Leitbild – der NAV). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des

förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).<sup>30</sup>

- 10.2 Anpassungen des Vertrages und/oder der Anlagen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Einspeiser die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Einspeiser das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Einspeiser vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

**11. Übertragung des Vertrages**

- 11.1 Die Parteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist der jeweils anderen Partei rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat die andere Partei das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird die andere Partei von der übertragenden Partei in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. UmwG oder in Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

<sup>28</sup> Der Betroffene ist gemäß Art. 21 Abs. 4 DS-GVO spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation auf das Recht zum Widerspruch gegen Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO zu informieren. Der Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen. Aus unserer Sicht können die gesetzlichen Vorgaben über die separate Darstellung des Widerspruchsrechts in hervorgehobener Form und gerahmt umgesetzt werden.

<sup>29</sup> Alternativ oder zusätzlich können vorliegend die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer anderen zuständigen Abteilung angegeben werden.

<sup>30</sup> Die AGB-rechtliche Wirksamkeit von sog. Vertragsänderungsklauseln ist nach wie vor problematisch. Einzelne Gerichte haben insofern eine unangemessene Benachteiligung des Einspeisers gerügt. Derzeit fehlt es an einer abschließenden höchstrichterlichen Aussage zur Wirksamkeit derartiger Klauseln. Es besteht daher ein Restrisiko, dass die Klausel wegen AGB-

rechtlicher Intransparenz bzw. Unvorhersehbarkeit der Reichweite des Anpassungsrechtes unwirksam ist. Aufgrund des praktischen Bedarfs halten wir die Aufnahme der Klausel in den Vertrag allerdings für sinnvoll.

Wir haben in der obigen Klausel ausschließlich dem Netzbetreiber ein einseitiges Vertragsanpassungsrecht gegenüber dem Einspeiser eingeräumt. Es ist – je nach Verwendungsstellung – aber ebenso denkbar, dass ausschließlich der Einspeiser über dieses Recht verfügt, was jedoch eine sprachliche Korrektur der gesamten Vorschrift erfordert.

Die Klausel gilt ausdrücklich nicht für die Anpassung der Preise. Insbesondere bei langlaufenden Verträgen kann aber das Bedürfnis nach einer Preis-anpassung bestehen. Klauseln zur Preis-anpassung müssen möglichst konkret und in jedem Falle transparent gestaltet werden. Sollten Sie die Aufnahme einer Klausel zur Preis-anpassung beabsichtigen, sprechen Sie uns gerne wegen der rechtlichen Rahmenbedingungen an.



11.2 Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

## 12. Streitbeilegung, Gerichtsstand

12.1 Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.

12.2 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich der Sitz des Netzbetreibers. Das Gleiche gilt, wenn der Einspeiser keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## 13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

13.3 Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 14. Verzeichnis der Anlagen

14.1 Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages: (alle Anlagen sind auf unserer homepage einzusehen)

- **Anlage 1:** Aktuelles Preisblatt
- **Anlage 2:** § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) in der Fassung vom 1. November 2006 (BGBl. I, S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2022 (BGBl. I, S. 333)
- **Anlage 3:** Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen

**Anlage 2: § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)**

**§ 18**

**Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung**

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie

nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

### Anlage 3: Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen

Gemeindewerke Grefrath GmbH, An der Plüschweberei  
15, 47929 Grefrath

#### Information Datenschutz für sonstige betroffene Personen

Die DS-GVO sieht u. a Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Vertragspartners selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgende „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Vertragspartner oder als sonstige Betroffene über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (s.o.) aufweisen.

#### 1) Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für Sascha Pieper  
DPN Datenschutz GmbH & Co. KG  
Helmholtzstraße 26, 41747 Viersen  
E-Mail: datenschutz@gemeindewerke-grefrath.de

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Sascha Pieper  
DPN Datenschutz GmbH & Co. KG  
Helmholtzstraße 26, 41747 Viersen  
E-Mail: datenschutz@gemeindewerke-grefrath.de gerne zur Verfügung.<sup>31</sup>

#### 2) Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

##### 2.1. Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Erzeugernummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer, ggf. ILN/BDEW-Codenummer, ggf. Vertragskontonummer),

- Daten zur Identifikation der Entnahme- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation (Entnahmestelle)),
- Angaben zum Lieferzeitraum,
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten

##### aten von Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen unseres Vertragspartners:

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb)].

##### 2.2. Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet<sup>32</sup>:

- Daten unseres Vertragspartners zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Daten unseres Vertragspartners und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Daten unseres Vertragspartners und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus MsbG), auf Grundlage von
- Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs.1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.

In diesem Zusammenhang werden der Auskunft zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Vertragspartners Anschrift

<sup>31</sup> Die Pflicht zur Benennung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten ergibt sich aus Art. 13 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Um unnötigen Anpassungsaufwand zu vermeiden, empfehlen wir, von einer namentlichen Benennung Abstand zu nehmen. Die Anschrift kann etwa wie folgt angegeben werden: „Name Unternehmen, Datenschutzbeauftragter, Energiestraße 1, 12345 Energiestadt“. Für die Kommunikation per E-Mail kann ein Funktionspostfach eingerichtet werden, z. B. datenschutz@evu.de. Sofern Netzbetreiber mit einem externen Datenschutzbeauftragten zusammenarbeiten und dieser nicht über die Anschrift des Netzbetreibers kontaktiert werden soll, wären stattdessen dessen Firma und Anschrift etc. anzugeben. Bitte beachten Sie, dass Sie den Vertragspartner sowie dessen Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen bei Angaben von Firma und Anschrift eines externen

Datenschutzbeauftragten über einen Wechsel des Datenschutzbeauftragten und die neuen Kontaktdaten informieren müssen. Sollte für Ihr Unternehmen keine Pflicht zu Benennung eines Datenschutzbeauftragten bestehen und hat Ihr Unternehmen auch nicht freiwillig einen Datenschutzbeauftragten benannt, ist die Regelung zu streichen.

<sup>32</sup> Soweit der Netzbetreiber Daten über die benannten Zwecke hinaus verarbeitet, sind die weiteren Verarbeitungszwecke sowie die zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen zu ergänzen. Denkbar ist etwa auch, dass die Daten zum Zwecke der Direktwerbung oder Marktforschung genutzt werden. Sollten Sie dies beabsichtigen, sprechen Sie uns an - wir können Ihnen dann gern die entsprechenden Regelungen zur Verfügung stellen.

und Geburtsdatum)] sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.

- Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Vertragspartners ein.

### 3) Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:<sup>33</sup>

### 4) Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.<sup>34</sup>

### 5) Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.<sup>35</sup> Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern.

Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

<sup>33</sup> Empfänger ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden. Zu benennen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche, Banken, Tochter- und Konzerngesellschaften, die Auskunftseien und/oder Inkassodienstleister, mit denen das Energieversorgungsunternehmen personenbezogene Daten austauscht. Die Vorschrift verpflichtet auch zur Offenlegung der Datenflüsse mit einem Auftragsverarbeiter (wie z. B. einem Abrechnungs- oder IT-Dienstleister). Grundsätzlich genügt die Angabe von Empfänger kategorien.

<sup>34</sup> Sollten personenbezogene Daten an Drittländer oder internationale Organisationen übermittelt werden oder die Übermittlung beabsichtigt sein, ist der Satz anzupassen und darauf hinzuweisen, ob ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission vorliegt. Im Falle von Übermittlungen gemäß Art. 46 oder Art. 47 oder Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO ist ein Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten oder wo sie verfügbar sind, aufzunehmen.

<sup>35</sup> Der Betroffene ist über die Dauer, für die personenbezogene Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, über die Kriterien für die

### 6) Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:<sup>36</sup>

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

### 7) Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat unser Vertragspartner uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die

Festlegung dieser Dauer, zu informieren. Bei der Bemessung der Speicherdauern ist zu berücksichtigen, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nach dem Fortfall des Zwecks der Verarbeitung zu löschen bzw. unter Berücksichtigung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten zu sperren sind. Die Verarbeitung von Daten über das Vertragsende hinaus zu anderen Zwecken als der Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrags setzt nach Maßgabe der DS-GVO voraus, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder eines Dritten erforderlich ist und die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO). Zudem muss der Betroffene vor der Verarbeitung der Daten über das Vertragsende hinaus darüber informiert worden sein. Um eine effiziente und wirksame Umsetzung von Löscho- bzw. Sperrpflichten zu gewährleisten, empfehlen wir, ein internes Löschkonzept zu erstellen. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

<sup>36</sup> Die Pflicht zur Information über die Betroffenenrechte ergibt sich aus Art. 13 Abs. 2 lit. b) bis d), Art. 14 Abs. 2 lit. b) bis d).

Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Vertragspartner einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Vertragspartner es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

**8) Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?**

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.<sup>37</sup>

**9) Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

**Widerspruchsrecht<sup>38</sup>**

**Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für die Zwecke der Direktwerbung ohne Angaben von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**

**Der Widerspruch ist an an Gemeindewerke Grefrath GmbH, AN der Plüschweberei 15, 47929 Grefrath, Tel. 02158 8/91 55 0, Fax. 02158 / 91 55 46 Mail. info@gemeindewerke-grefrath.de zu richten.**

**zu richten.**

Sehr gerne stehen wir Ihnen für alle Fragen zu diesem Schreiben oder zur Einhaltung des Datenschutzes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Gemeindewerke Grefrath GmbH**

<sup>37</sup> Nach Art. 22 DS-GVO ist eine automatisierte Entscheidungsfindung aufgrund einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Bei der Durchführung eines Bonitäts-Scoring durch eine Auskunftsfirma wird es sich zwar typischerweise um eine automatisierte Verarbeitung im Sinne eines Profiling nach Art. 4 Nr. 4 DS-GVO handeln. Die Einschränkungen des Art. 22 DS-GVO gelten jedoch nur, wenn auf der Grundlage des ermittelten Score-Werts (zusätzlich) eine automatisierte Entscheidungsfindung erfolgt. Entscheidend hierfür ist, ob bei der Einholung des Score-Werts die Entscheidung einer natürlichen Person nach- oder zwischengeschaltet ist.

Die Klausel geht davon aus, dass die Letztentscheidung über den Vertragsabschluss (unter Berücksichtigung des von der Auskunftsfirma mitgeteilten Score-Werts) durch einen Mitarbeiter des Netzbetreibers getroffen wird. Sollte demgegenüber auf der Grundlage des automatisiert generierten Score-

Werts auch eine automatisierte Entscheidungsfindung beabsichtigt sein, wäre zu prüfen, ob hierfür eine gesetzliche Rechtsgrundlage besteht oder eine Einwilligung des Vertragspartners einzuholen ist. Zudem wäre die Klausel zu streichen und der Vertragspartner auf die automatisierte Entscheidungsfindung aufgrund einer automatisierten Verarbeitung ausdrücklich hinzuweisen (Art. 13 Abs. 2 lit. f) DS-GVO).

<sup>38</sup> Der Betroffene ist gemäß Art. 21 Abs. 4 DS-GVO spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation auf das Recht zum Widerspruch gegen Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO zu informieren. Der Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen. Aus unserer Sicht können die gesetzlichen Vorgaben über die separate Darstellung des Widerspruchsrechts in hervorgehobener Form und gerahmt umgesetzt werden.